



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Rorschacherberg
Goldacherstrasse 67
9404 Rorschacherberg

(zur koordinierten Eröffnung an AREG-OP mit 25-7344)

Raphael Hartmann
Jurist

Bau- und Umweltdepartement
Rechtsdienst
Lämmlisbrunnenstr. 54
9001 St. Gallen
T +41582294651
Raphael.Hartmann@sg.ch

St.Gallen, 28. September 2026

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Rorschacherberg
Geschäft Nr.	25-7694
Projekt	Teilstrassenplan «Erschliessung Neuhaus» (G1/2/3)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan samt Strassenbauprojekt (nachfolgend: Teilstrassenplan) zur Genehmigung eingereicht.

Die Prüfung der Unterlagen ergibt Folgendes:

I. Sachverhalt

Die Erschliessung des Gebiets Neuhaus erfolgt ab der Goldacherstrasse einerseits über das Neuhaussträsschen (Zufahrt West) und anderseits über die Strasse «im Neuhaus» östlich des Werkhofes (Zufahrt Ost). Für die Sicherstellung der Erschliessung müssen beide Strassen ausgebaut werden. Die Strassen enden als Sackgasse und werden mit einer Wendeanlage für Lastwagen abgeschlossen. Die Wendeanlage ist durch Bundstein oder eine Markierung baulich/optisch kenntlich zu machen. Nach der Realisierung gehen die Strassen in das Eigentum der Gemeinde Rorschacherberg über und werden als Gemeindestrassen 2. Klasse eingeteilt. Die Zufahrten zu den Tiefgaragen erfolgen unmittelbar am Ende der beiden Erschliessungsstrassen, was eine weitgehend autofrei Überbauung ermöglicht.

Das Projekt wurde von den kantonalen Fachstellen vorgeprüft (Geschäft Nr. 23-7849). Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens erliess der Gemeinderat Rorschacherberg am 17. März 2024 den Teilstrassenplan «Erschliessung Neuhaus» (G1/2/3). Der Teilstrassenplan lag vom 14. August bis 12. September 2024 öffentlich auf. Während der öffentli-



chen Auflage ist eine Einsprache eingegangen, die im Sommer 2025 zurückgezogen worden ist. Am 2. März 2026 reichte die politische Gemeinde Rorschacherberg (Gesuchstellerin) den Teilstrassenplan beim Bau- und Umweltsdepartement des Kantons St.Gallen ein und ersucht um Genehmigung durch das Tiefbauamt.

Zwischenzeitlich hat die Gesuchstellerin einzelne Projektunterlagen geringfügig ergänzt oder angepasst. Von den Änderungen sind folgende Unterlagen betroffen:

- Plan über die Einteilung von Gemeindestrassen (Teilstrassenplan) vom 15. April 2026
- Technischer Bericht vom 15. April 2026
- Situationsplan vom 15. April 2026

II. Erwägungen

1. Die Gemeinden führen einen Plan über die unter ihrer Hoheit stehenden Strassen mit Angabe der Einteilung (Art. 12 Abs. 1 StrG). Der Gemeindestrassenplan legt den Umfang des Strassen- und Wegnetzes der Gemeinde fest (Art. 7 Abs. 1 StrG). Im Strassenplan werden zudem Fuss-, Wander- und Velowegnetze festgelegt (Art. 10 Abs. 1 StrG).
2. Erlass und Änderung von Gemeindestrassenplänen sowie die einer Änderung zugrundeliegenden Strassenbauprojekte bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle des Kantons (Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 des Raumplanungsgesetzes [SR 700; abgekürzt RPG]). Die zuständige Stelle des Kantons prüft die Strassenpläne und Strassenbauprojekte auf Rechtmässigkeit sowie auf Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 13 Abs. 3 StrG). Zuständige Stelle des Kantons ist das Tiefbauamt (Art. 1 der Strassenverordnung [sGS 732.11; abgekürzt StrV]).
3. a) Gemeindestrassen und Wege werden in je drei Klassen eingeteilt (Art. 7 Abs. 2 StrG). Gemeindestrassen erster Klasse dienen dem örtlichen und überörtlichen Verkehr. Sie stehen dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen (Art. 8 Abs. 1 StrG). Gemeindestrassen zweiter Klasse dienen der Groberschliessung des Baugebiets und der Erschliessung grösserer Siedlungsgebiete ausserhalb des Baugebiets. Sie stehen in der Regel dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen (Art. 8 Abs. 2 StrG). Gemeindestrassen dritter Klasse dienen der übrigen Erschliessung sowie der Land- und Forstwirtschaft. Sie stehen dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr nicht offen (Art. 8 Abs. 3 StrG). Gemeindestrassen dritter Klasse sind die niedrigste Kategorie öffentlicher Strassen und eine Auffangklasse. Alle öffentlichen Strassen, die nicht zwingend einer höheren Klasse zuzuordnen sind, gehören folglich zu den Gemeindestrassen dritter Klasse (VerwGE B 2011/9 vom 7. Dezember 2011, m.w.H.).

Wege im Sinne des Strassengesetzes liegen abseits von öffentlichen Strassen und dienen nicht dem Motorfahrzeugverkehr. Wege erster und zweiter Klasse werden unterhalten (Art. 9 Abs. 1 StrG), wohingegen Wege dritter Klasse in der Regel keinen



Unterhalt erfordern (Art. 9 Abs. 2 StrG). Für Wege erster Klasse gelten die Vorschriften über Strassen erster Klasse sinngemäss, für Wege zweiter und dritter Klasse jene über Strassen dritter Klasse (Art. 9 Abs. 3 StrG).

b) Das Neuhussträsschen und die Strasse «Im Neuhus» werden ihrer Funktion gemäss als Gemeindestrasse zweiter Klasse eingeteilt. Die Klassierung ist nicht zu beanstanden.

4. Die Kantonspolizei hat mit Verfügung vom 3. August 2026 Verkehrsbeschränkungen angeordnet.
5. Das Neuhussträsschen und der zu verlegende Weg liegen im Gewässerschutzbereich üB (übriger Bereich). Es gilt das Merkblatt AFU 002. Die Strasse «Im Neuhus» liegt im Gewässerschutzbereich Au; es gelten die Merkblätter AFU 002 und AFU 173. Die Bauvorhaben sind unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen. Das Strassenoberflächenabwasser ist in erster Linie über die belebte Bodenschicht zu versickern. Um die Auswirkungen der Klimaerwärmung zu vermindern, ist es angezeigt, jetzt und künftig zu überlegen, wie mit Grün (Pflanzen) und Blau (Wasser) – also mit Schwammstadtelementen – im Siedlungsraum umgegangen werden kann.

Gemäss Hinweiskarte «Prüfgebiete Bodenverschiebungen» ist der Oberboden aufgrund des Siedlungsgebiets sehr wahrscheinlich mit Schadstoffen belastet. Falls er nicht vor Ort (Gleiches zu Gleichem) wiederverwendet werden kann, ist er gesetzeskonform in einer Deponie des Typs B zu entsorgen. Belasteter Boden darf weder in die Landwirtschaft noch in den Gartenbau gelangen. Der auszubauende Asphalt muss zur Eingrenzung teerhaltiger Beläge einer mineraltechnischen Zustandserfassung unterzogen werden. Sollte der Altbelag mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) belastet sein, muss er gemäss Abfallverordnung (VVEA) entsorgt werden. Die Verwertungswege und die Ablagerungsorte (Deponiestandorte) von mineralischen Bauabfällen (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch), belastetem Bodenmaterial (Blei, PAK, Kupfer usw.) und Aushubmaterial sind in einem Entsorgungskonzept (gemäss Art. 16 VVEA) aufzuzeigen. Das Material ist in erster Linie der Wiederverwertung zuzuführen.

6. Das Strasseninspektorat hat mit Schreiben vom 9. September 2026 zu den beiden Projekten Stellung genommen.
7. Die folgenden Fachstellen haben nach Prüfung des Vorhabens keine Einwände:
 - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung
 - Tiefbauamt, Mobilität und Planung
 - Tiefbauamt, Verkehrsplanung
8. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Strassenbauprojekt den Grundsätzen des Strassenbaus entspricht (Art. 32 f. StrG). Im Technischen Bericht vom 15. April 2026 sind die betroffenen Interessen dargelegt (Art. 47 RPV). Die Interessenabwägung ist dokumentiert und nachvollziehbar. Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.



9. Es ist festzustellen, dass der Teilstrassenplan «Erschliessung Neuhaus» (G1/2/3) mit dem übergeordneten Recht übereinstimmt; ebenso mit dem kantonalen Richtplan und der Sachplanung des Bundes. Somit ist der Teilstrassenplan zu genehmigen.
10. In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.-- festgesetzt.
11. Die Gemeinde wird ersucht, die rechtskräftige Änderung des Wanderwegnetzes dem Verein St.Galler Wanderwege mitzuteilen.
12. Für allfällige Ausgleichsbeiträge (Art. 9 ff. der Vollzugsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz; sGS 813.11), meldet der Stadtrat St.Gallen den Abschluss des Projekts, zusammen mit den erforderlichen Angaben (Einteilung, Länge, Höhenangabe, Gehweg, Gemeindebeitrag nach Art. 88 Abs. 2 StrG), dem kantonalen Strasseninspektorat, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen.
13. **Änderung des Geoportals bzw. des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn**
Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt die Politische Gemeinde den Vollzugsbeginn des Erlasses (Art. 40 der Geoinformationsverordnung [sGS 760.11]). Sie beauftragt den zuständigen Nachführungsgeometer umgehend mit der Nachführung des Gemeindestrassenplans in der amtlichen Vermessung und teilt ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mit. Die Daten sind innert fünf Arbeitstagen an die katasterverantwortliche Stelle, das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zu übermitteln. Das Datum der Invollzugsetzung ist der Koordinationsstelle Bau mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 RPG in Verbindung mit Art. 1 StrV verfügt das

Tiefbauamt:

1. Der Teilstrassenplan «Erschliessung Neuhaus» (G1/2/3) samt Strassenbauprojekt wird genehmigt.
2. Die Verfügung der Kantonspolizei, Abt. Verkehrstechnik, vom 3. August 2026 bildet integrierender Bestandteil der Genehmigung.
3. Die beiliegenden Stellungnahmen des Strasseninspektorates vom 9. September 2026 bilden integrierender Bestandteil dieser Genehmigung.
4. Bei den Bauarbeiten ist das vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebenen Merkblatt zu beachten:
 - AFU002: Umweltschutz auf Baustellen
 - AFU173: Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten



Die Merkblätter sind abrufbar unter www.sg.ch > Umwelt & Natur > Umwelt > Downloads und Publikationen.

Die Bauvorhaben sind unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen. Das Strassenoberflächenabwasser ist in erster Linie über die belebte Bodenschicht zu versickern. Um die Auswirkungen der Klimaerwärmung zu vermindern, ist es angezeigt, jetzt und künftig zu überlegen, wie mit Grün (Pflanzen) und Blau (Wasser) – also mit Schwammstadtelementen – im Siedlungsraum umgegangen werden kann.

Gemäss Hinweiskarte «Prüfgebiete Bodenverschiebungen» ist der Oberboden aufgrund des Siedlungsgebiets sehr wahrscheinlich mit Schadstoffen belastet. Falls er nicht vor Ort (Gleiches zu Gleichem) wiederverwendet werden kann, ist er gesetzeskonform in einer Deponie des Typs B zu entsorgen. Belasteter Boden darf weder in die Landwirtschaft noch in den Gartenbau gelangen. Der auszubauende Asphalt muss zur Eingrenzung teerhaltiger Beläge einer mineraltechnischen Zustandserfassung unterzogen werden. Sollte der Altbelag mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) belastet sein, muss er gemäss Abfallverordnung (VVEA) entsorgt werden. Die Verwertungswege und die Ablagerungsorte (Deponiestandorte) von mineralischen Bauabfällen (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch), belastetem Bodenmaterial (Blei, PAK, Kupfer usw.) und Aushubmaterial sind in einem Entsorgungskonzept (gemäss Art. 16 VVEA) aufzuzeigen. Das Material ist in erster Linie der Wiederverwertung zuzuführen.

5. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 340.–.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Matthias Fuchs
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Teilstrassenplan «Erschliessung Neuhaus» (G1/2/3), Situation 1:500, 2-fach
- Strassenbauprojekt, Situation 1: 500, 1-fach
- Technischer Bericht vom 15. April 2026, 1-fach
- Verfügung der Kantonspolizei, Verkehrstechnik, vom 3. August 2026
- Stellungnahmen des Strasseninspektorats vom 9. September 2026
- Formular «Mitteilung Invollzugsetzung»
- nicht mehr benötigte Projektunterlagen



Kanton St.Gallen
GEMEINDE RORSCHACHERBERG



TEILSTRASSENPLAN

Im Neuhus Nr. 286 (Gemeindestrasse 1. Klasse)
Neuhussträsschen Nr. 330 (Gemeindestrasse 2. Klasse)
Weg Nr. 505 (Gemeindestrasse 2. Klasse)
Weg Nr. 601 (Gemeindestrasse 3. Klasse)
Goldacherstrasse Nr. KS63e (Kantonsstrasse)

Erschliessung Neuhus SITUATION 1:500

Vom Gemeinderat Rorschacherberg erlassen am:

17. März 2026

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeinderatsschreiberin:

Öffentlich aufgelegt vom: 14. August 2024

bis: 12. September 2024

Vom Tiefbauamt des
Kantons St. Gallen genehmigt am: 28. Sep. 2026

Der Kantonsingenieur:



Ausfertigung für

Projekt Nr.

22229

Plan Nr.

111B

Beilage Nr.

Studie

Vorprojekt

Auflageprojekt

Ausführungsprojekt

Abschlussakten

Projektverfasser:

**inno
plan**
Bauingenieure

Rebenstrasse 54
9320 Arbon
Tel. 071 552 47 70
www.innoplanag.ch

Entw.

De

Gez.

Gu

Gepr.

De

Datum

07.05.2024

De

Sz

De

03.02.2026

De

Gu

De

15.04.2026

22229-101,102,103_Situation_1-500.2d

Format

0.95 m2